

# „GEWERBLICHE INFIZIERUNG“ – FREIBERUFLICHE TÄTIGKEIT BEI ARBEITSTEILUNG VON ZAHNÄRZTEN

Der Bundesfinanzhof hebt mit einem aktuellen Urteil ein für Gemeinschaftspraxen nachteiliges Urteil des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz auf. Erklärungen von Steuerberater Dr. Andreas Laux.

## **FINANZGERICHT: ALLE ZAHNÄRZTE MÜSSEN AM PATIENTEN TÄTIG SEIN**

Im Zahnärzteblatt 02/2022 wurde ein Urteil des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz vom

16.09.2021 dargestellt<sup>1</sup>. Darin hatte das Finanzgericht die freiberuflichen Einkünfte einer zahnärztlichen Partnerschaftsgesellschaft in gewerbliche Einkünfte umqualifiziert, weil einer der Zahnärzte nahezu keine Tätigkeiten

unmittelbar am Patienten erbrachte. Dadurch wäre es zu einer sogenannten „gewerblichen Infizierung“ gekommen, weshalb alle Mitgesellschafter Einkünfte aus Gewerbebetrieb (statt Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit)



erzielt hätten. Doch diese gewerbliche Infizierung hat der Bundesfinanzhof (BFH) nun mit einem Urteil vom 04.02.2025<sup>2</sup> aufgehoben.

### **BUNDESFINANZHOF: ARBEITSTEILUNG IST AUSREICHEND**

Der BFH führt zunächst die bekannte Rechtslage aus, dass die freiberufliche Tätigkeit durch die unmittelbare, persönliche und individuelle Arbeitsleistung des Zahnarztes – und in einer patientenbezogenen Betrachtung das Berufsbild eines Zahnarztes in besonderem Maße durch den persönlichen individuellen Dienst am Patienten – geprägt ist. Weiter merkt der BFH an, dass jeder Mitgesellschafter einer Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) „die Hauptmerkmale des freien Berufs, nämlich die persönliche Berufsqualifikation und das untrennbar damit verbundene aktive Entfalten dieser Qualifikation auf dem Markt“<sup>3</sup> in seiner Person zu verwirklichen hat.

Das Neue an diesem Urteil ist, dass der BFH auf die Arbeitsteilung in der BAG abstellt und in diesem Zusammenhang berücksichtigt, dass gesetzlich kein Mindestumfang



**Dipl.-Kfm. Dr. Andreas Laux**  
**Steuerberater**

117er Ehrenhof 3 • 55118 Mainz  
[www.steuerlaux.de](http://www.steuerlaux.de)

für die nach außen gerichtete Tätigkeit eines Zahnarztes am Patienten vorgesehen ist. Eine auch nur marginale, konsiliarische Tätigkeit innerhalb der BAG führt demnach nicht zur gewerblichen Infektion. Denn ein Zahnarzt der weit überwiegend organisatorische und administrative Leistungen für den Praxisbetrieb der BAG erbringt, entfaltet Tätigkeiten „die zum Berufsbild des Zahnarztes gehören, denn die kaufmännische Führung und Organisation der Personengesellschaft ist die Grundlage für

die Ausübung der am Markt erbrachten berufstypischen zahnärztlichen Leistungen und damit auch Ausdruck der freiberuflichen Mit- und Zusammenarbeit sowie der persönlichen Teilnahme des Berufsträgers an der praktischen Arbeit.“<sup>4</sup>

### **KEINE GEWERBLICHE INFIZIERUNG BEI DER EINZELPRAXIS**

Die gewerbliche Infizierung betrifft ausschließlich Gemeinschaftspraxen. Der Vollständigkeit halber ist zu erwähnen, dass bei Einzelpraxen in den im eingangs genannten Artikel<sup>5</sup> genannten Fällen zwar ebenfalls gewerbliche Einkünfte anfallen können, aber eben nicht sämtliche Einkünfte umqualifiziert werden, sondern bei klarer Trennung voneinander nur partiell gewerbliche Einkünfte vorliegen.

Dieser Artikel kann nicht alle individuellen Aspekte der gewerblichen Infizierung analysieren, eine Haftung kann deshalb nicht übernommen werden. Es empfiehlt sich die persönliche Beratung durch Ihren Steuerberater.

#### **Fußnoten:**

<sup>1</sup><https://lzk.de/medien/zahnaerzteblatt-archiv> S. 36f. „Gewerbliche Infizierung“? – Was ist das?

<sup>2</sup>BFH, Urt. V. 4.2.2025 – VIII R 4/22. <https://www.bundesfinanzhof.de/de/entscheidung/entscheidungen-online/detail/STRE202510051/>.

<sup>3</sup>siehe ebenda, Tz.23.

<sup>4</sup>siehe ebenda, Tz.25.

<sup>5</sup>vgl. Fußnote 1.